

VERTRAG

**Die Gemeinde Dannenberg/Mark,
vertreten durch den Amtsdirektor des Amtes Falkenberg-Höhe,**

**die Gemeinde Falkenberg/Mark,
vertreten durch den Amtsdirektor des Amtes Falkenberg-Höhe**

und

**die Gemeinde Krüge/Gersdorf
vertreten durch den Amtsdirektor des Amtes Falkenberg-Höhe**

schließen folgenden Vertrag:

§ 1

Bildung einer neuen Gemeinde

1. Die Gemeinden Dannenberg/Mark, Falkenberg/Mark und Krüge/Gersdorf bilden gemäß § 9 Abs. 3 Gemeindeordnung die neue Gemeinde Falkenberg.
2. Die neue Gemeinde Falkenberg wird mit Wirksamwerden des Zusammenschlusses Rechtsnachfolger der vertragschließenden Gemeinden.
3. Kommt der nach Abs. 1 beabsichtigte Zusammenschluss infolge einzelner Bürgerentscheide nicht zustande, so soll der Vertrag dennoch für die Gemeinden wirksam werden, in denen die Bürger für die Bildung einer neuen Gemeinde votiert haben.

§ 2

Benennung von Ortsteilen und bewohnten Gemeindeteilen

1. Die neue Gemeinde Falkenberg besteht aus den Ortsteilen Dannenberg/Mark, Falkenberg/Mark und Krüge/Gersdorf gemäß § 54 GO.
2. Die bisherigen bewohnten Gemeindeteile gemäß § 11 GO Krümmenpfahl, Torgelow, Platzfelde, und Bodenseichen der Gemeinde Dannenberg/Mark, die bewohnten Gemeindeteile Cöthen und Papierfabrik der Gemeinde Falkenberg/Mark und die bewohnten Gemeindeteile Ackermannshof und Neugersdorf der Gemeinde Krüge/Gersdorf behalten ihren Namen bei und werden Gemeindeteile der neuen Gemeinde Falkenberg.
3. Auf den Ortstafeln soll der Name der Ortsteile bzw. der bewohnten Gemeindeteile über dem Gemeindegamen stehen. Vor dem Gemeindegamen steht die Bezeichnung „Gemeinde“.

§ 3

Ortsbeirat/Ortsbürgermeister

1. Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Dannenberg/Mark wird bis zum Ende der laufenden Amtsperiode Ortsbürgermeister des Ortsteils Dannenberg/Mark, der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Falkenberg/Mark wird bis zum Ende der laufenden Wahlperiode Ortsbürgermeister des Ortsteils Falkenberg/Mark und der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Krüge/Gersdorf wird bis zum Ende der laufenden Wahlperiode Ortsbürgermeister des Ortsteils Krüge/Gersdorf.

2. Die Gemeindevertretungen der vertragschließenden Gemeinden Dannenberg/Mark, Falkenberg/Mark und Krüge/Gersdorf bestimmen in ihrer letzten Sitzung aus ihrer Mitte jeweils den Ortsbeirat für den künftigen Ortsteil für die Zeit bis zum Ende der laufenden Wahlperiode. Die Ortsbeiräte von Dannenberg/Mark und Krüge/Gersdorf haben 3 Mitglieder, der Ortsbeirat von Falkenberg/Mark hat 5 Mitglieder.

§ 4 Rechte der Ortsteile

1. Den Ortsteilen Dannenberg/Mark, Falkenberg/Mark und Krüge/Gersdorf sollen für die Aufgaben gem. § 54 a Abs. 4 GO nach Maßgabe des Haushalts jährlich Mittel zur Förderung von Ehrungen und Jubiläen zur Verfügung gestellt werden. Nach Maßgabe des Haushaltes können den Ortsteilen auf Antrag der Ortsbeiräte für die in § 54 a Abs. 4 GO benannten Maßnahmen im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung weitere Mittel zur Verfügung gestellt werden.
2. In die Hauptsatzung der neuen Gemeinde sind die Ortsteile nach § 54 GO und die für sie getroffenen Regelungen aufzunehmen.

§ 5 Wahrung der Eigenart

Die neue Gemeinde Falkenberg verpflichtet sich, die Interessen aller vertragschließenden Gemeinden zu wahren. Das kulturelle und gesellschaftliche Leben soll gewahrt werden; insbesondere sind die bestehenden Einrichtungen in allen künftigen Ortsteilen gleich zu behandeln.

§ 6 Sicherung der Bürgerrechte

Soweit für Rechte und Pflichten die Dauer des Wohnens in der neuen Gemeinde Falkenberg maßgebend ist, gilt das ununterbrochene Wohnen in den Gemeinden Dannenberg/Mark, Falkenberg/Mark und Krüge/Gersdorf als solches in der neuen Gemeinde Falkenberg.

§ 7 Ortsrecht

1. Das Ortsrecht der vertragschließenden Gemeinden gilt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, im Gebiet der jeweiligen ehemaligen Gemeinde so lange weiter, bis ein neues einheitliches Ortsrecht der neuen Gemeinde in Kraft tritt. Die Satzungen, für die die Fortgeltung bestimmt ist, sind dem Vertrag als Anlage AI beigefügt. Sofern bei der zwingenden Neukalkulation von Benutzungsgebühren keine Änderungen eintreten, können die Gebühren bis zum In-Kraft-Treten der entsprechenden Benutzungsgebührensatzungen der neuen

Gemeinde auf der bisherigen Höhe belassen werden. Bis zum In-Kraft-Treten der Hauptsatzung der neuen Gemeinde gelten für die öffentliche Bekanntmachung die jeweiligen Regelungen der Hauptsatzung der vertragschließenden Gemeinden.

2. Der Hebesatz der Realsteuern (Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer) im jeweiligen Gebiet der zusammengeschlossenen Gemeinden Dannenberg/Mark, Falkenberg/Mark und Krüge/Gersdorf bleibt auf Dauer von 2 Jahren jeweils unverändert auf der Höhe der Hebesätze des Haushaltsjahres 2001.
3. Die Ziele der Flächennutzungspläne der vertragschließenden Gemeinden sollen bei der weiteren Bauleitplanung berücksichtigt werden.

§ 8 Investitionen

1. Die neue Gemeinde Falkenberg verpflichtet sich, nach Maßgabe des Haushalts folgende in der Anlage Nr. All aufgeführten Investitionen in den vertragschließenden Gemeinden Dannenberg/Mark, Falkenberg/Mark und Krüge/Gersdorf zu realisieren.
2. Die Zuweisungen aus dem § 26 GFG sollen anhand der Einwohnerzahl in den einzelnen Ortsteilen nach Maßgabe des Haushalts für Investitionen zur Anwendung kommen.

§ 9 Gemeindevertretung

1. Bis zur nächsten Wahl der neuen Gemeindevertretung besteht die vorläufige Gemeindevertretung aus allen Mitgliedern der Gemeindevertretungen der vertragschließenden Gemeinden.
2. Die vorläufige Gemeindevertretung bleibt bis zur nächsten landesweiten Kommunalwahl bestehen.

§ 10 Bürgermeister

Die vorläufige Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte in ihrer ersten Sitzung den ehrenamtlichen Bürgermeister für den Rest der laufenden Kommunalwahlperiode.

§ 11 Festlegung der Wahlkreise

Bei der Neuwahl der Gemeindevertretung der neuen Gemeinde Falkenberg soll das Wahlgebiet gem. den §§ 20 und 21 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes aus einem Wahlkreis bestehen.

§ 12 Übernahme von Bediensteten

Die Bediensteten der jetzigen Gemeinden Falkenberg/Mark und Krüge/Gersdorf werden in den Dienst der neuen Gemeinde Falkenberg nach den jeweils für sie geltenden rechtlichen Bestimmungen in ein entsprechendes Beschäftigungsverhältnis übernommen. Die Arbeitsverhältnisse gehen analog § 613 a BGB auf die neue Gemeinde über. Dabei bleiben die Rechte aus dem bisherigen Arbeitsvertrag erhalten. Veränderungen aufgrund tarifrechtlicher Ansprüche bleiben unberührt. Die Zuständigkeitsbereiche der Gemeindearbeiter bleiben für 2 Jahre in den derzeit eingesetzten Gemeinden bestehen.

§ 13 Wohlverhalten

1. Die vertragschließenden Gemeinden verpflichten sich, Veränderungen der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere Neueinstellungen, ab dem Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung nur im gegenseitigen Einvernehmen vorzunehmen.
2. Bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Neubildung verpflichten sich die vertragschließenden Gemeinden, Änderungen von Satzungen sich gegenseitig mitzuteilen.

§ 14 Regelung von Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages

1. Der Ortsbürgermeister vertritt für die Dauer von 5 Jahren den Ortsteil in verwaltungsgerichtlichen Verfahren bei Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages.
2. Für den Fall von Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages wird ein Schlichtungsausschuss gebildet, für den die vertragschließenden Gemeinden je 2 Vertreter bestimmen. Die Gemeindevertretung der neuen Gemeinde soll einem Vorschlag des Schlichtungsausschusses folgen .

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien nahe kommt.

§ 16
Wirksamwerden des Vertrages

1. Der Vertrag wird mit der Genehmigung durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg und nach der Bekanntmachung des Vertrages in den vertragschließenden Gemeinden wirksam.
2. Es besteht Übereinstimmung darüber, dass die Bildung der neuen Gemeinde zum 31.12.2001 erfolgen soll.

Falkenberg/M, den 2001-11-28

Gemeinde Dannenberg/Mark

Ehrenamtlicher Bürgermeister
(Ewald)

- Siegel -

Amtsdirektor
(Alberti)

Gemeinde Falkenberg/Mark

Ehrenamtlicher Bürgermeister
(Papenfuß)

- Siegel -

Amtsdirektor
(Alberti)

Gemeinde Krüge/Gersdorf

Ehrenamtlicher Bürgermeister
(Hölzer)

- Siegel -

Amtsdirektor
(Alberti)

Anlage AI gemäß § 7 Abs. 1 des Vertrages zur Bildung einer neuen Gemeinde zwischen den Gemeinden Dannenberg/M, Falkenberg/M und Krüge/Gersdorf

Gemeinde	Kurzbezeichnung der Satzung	Beschluss der GV vom:	Genehmigung bis:
Dannenberg/M	Vergnügungssteuersatzung	28.06.1995	Nicht erforderlich
Dannenberg/M	Friedhofsgebührensatzung	28.06.1995	Nicht erforderlich
Dannenberg/M	Straßenreinigungssatzung	28.06.1995	Nicht erforderlich
Dannenberg/M	Baumschutzsatzung	28.06.1995	Nicht erforderlich
Dannenberg/M	Wasser- u. Bodenverbandss.	21.01.1993	Nicht erforderlich
Dannenberg/M	Hundesteuersatzung	02.12.1998	31.12.2001
Dannenberg/M	Zweitwohnungssteuer	02.10.1996	31.12.2001
Dannenberg/M	Sondernutzung an Straßen	14.07.1998	Nicht erforderlich
Falkenberg/M	Vergnügungssteuersatzung	03.06.1997	Nicht erforderlich
Falkenberg/M	Friedhofsgebührensatzung	02.05.1995	Nicht erforderlich
Falkenberg/M	Baumschutzsatzung	01.10.1996	Nicht erforderlich
Falkenberg/M	Wasser- u. Bodenverbandss.	18.01.1999	Nicht erforderlich
Falkenberg/M	Hundesteuersatzung	15.11.1999	31.12.2004
Falkenberg/M	Sondernutzung an Straßen	01.10.1996	Nicht erforderlich
Falkenberg/M	Sportstättenatzung	15.05.2001	Nicht erforderlich
Falkenberg/M	Gebührensatzung Sportstätten	15.05.2001	Nicht erforderlich
Falkenberg/M	Bildung Schulbezirk	24.10.2000	Nicht erforderlich
Falkenberg/M	Straßenausbaubeitragssatzung	20.09.1999	Nicht erforderlich
Falkenberg/M	Satzung über die Schülerspeisg.	18.01.1999	Nicht erforderlich
Falkenberg/M	Kita-Satzung	20.11.2000	Nicht erforderlich
Falkenberg/M	1. Änd. zur Kita-Satzung	15.10.2001	Nicht erforderlich
Krüge/Gersdorf	Vergnügungssteuersatzung	24.11.1999	Nicht erforderlich
Krüge/Gersdorf	Friedhofsgebührensatzung	12.04.1999	Nicht erforderlich
Krüge/Gersdorf	Wasser- u. Bodenverbandss.	25.06.1992	Nicht erforderlich
Krüge/Gersdorf	Hundesteuersatzung	19.01.1998	31.12.2001
Krüge/Gersdorf	Zweitwohnungssteuersatzung	22.03.2000	31.12.2005
Krüge/Gersdorf	Kita-Satzung	09.10.2000	Nicht erforderlich
Krüge/Gersdorf	1. Änd. zur Kita-Satzung	14.05.2001	Nicht erforderlich

Anlage All entsprechend § 8 Abs.1 des Vertrages

Dannenberg/Mark

1. Weiterführung der Maßnahmen im Rahmen der Dorferneuerungsplanung im Dorfzentrum (Dorfstr. 30, 31 und 32)
2. Straßenausbau
3. Straßenbeleuchtung

Falkenberg/Mark

1. Zuwegung und Instandsetzung der Leichenhalle am Neuen Friedhof in Falkenberg/Mark sowie im jetzigen Ortsteil Cöthen
2. Instandsetzung der Cöthener Straße
3. Modernisierung und Instandsetzung des Sanitärtraktes auf dem Sportplatz
4. Reparatur des Durchlasses in der Mühlenstraße
5. Dach- und Fassadenreparatur des Feuerwehrgebäudes
6. Schaffung einer Brücke am Freienwalder Landgraben

Krüge/Gersdorf

1. Kommunale Straßen- und Gehwegbau
 - 1.1. Ortsstraße einschl. Straßenbeleuchtung OT Neugersdorf
 - 1.2. Triftstraße einschl. Straßenbeleuchtung
 - 1.3. Straße Zum Gamensee OT Gersdorf
 - 1.4. Weidenweg OT Krüge
 - 1.5. Tramper Damm OT Krüge
 - 1.6. Straßenbeleuchtung Apfelallee
2. Kulturhaus Krüge
 - 2.1. Trockenlegung / Entfeuchtung und Sanierung Parkett
 - 2.2. Fertigstellung Außenfassade
 - 2.3. Innensanierung / Innentüren
3. Gerätehaus im OT Gersdorf (Denkmal; Vorbereitung 700 Jahrfeier im Jahr 2007)
4. Sanierung der Dorfteiche
 - 4.1. Dorfteich Gersdorf (Dorfstraße 10)
 - 4.2. Dorfteich Krüge (Tramper Damm 9)
 - 4.3. Dorfteich Gersdorf (Ahornstraße 13),